

Wichtige Informationen

Beabsichtigte Übertragung von Architekten- und Ingenieurhaftpflichtversicherungspolice von Zurich an DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG (DARAG)

Beantwortung Ihrer Fragen

Die beabsichtigte Übertragung

Wir, die Zurich Insurance plc (**Zurich** oder **wir**) beabsichtigen, den nachfolgend näher beschriebenen Bestand an Berufshaftpflichtversicherungspolice für Architekten und Ingenieure auf die DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG (**DARAG**) zu übertragen (die **Übertragung**). Die Übertragung umfasst zwei Arten von Police: Zum einen Police, die bis zum 1. Oktober 2017 abgelaufen sind oder bezüglich derer die Kündigung bis zum 1. Oktober 2017 wirksam geworden ist. Unabhängig von diesem Stichtag außerdem sämtliche Police, die ausschließlich für konkrete Projekte abgeschlossen wurden (z.B. eine Versicherung, die sich nur auf ein konkretes Bauvorhaben bezieht) (die vorstehend genannten Police werden nachfolgend die **Versicherungspolice** genannt).

Im Folgenden möchten wir mögliche Fragen zur Übertragung beantworten.

1. Weitere Informationen zur Übertragung

1.1. Wer ist DARAG?

DARAG ist ein in Hamburg ansässiger und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassener Versicherer. Er gehört zu einer Versicherungsgruppe, die sich auf den Erwerb und die Betreuung von Run-off Portfolien im Nichtleben-Bereich spezialisiert hat. DARAG ist seit 2009 in diesem Marktsegment aktiv und hat seitdem rund 30 Portfolien übernommen. Weitere Information über die DARAG Unternehmensgruppe finden Sie auf der folgenden Website: <https://darag-group.com>.

1.2. Wie wird die Übertragung vorgenommen?

Die Übertragung wird im Rahmen eines Verfahrens vor dem High Court von Irland vorgenommen, das für die Übertragung von Versicherungsbeständen vorgesehen ist. Bei Zurich handelt es sich um eine in Irland gegründete und zugelassene Versicherungsgesellschaft, die über eine in Deutschland eingetragene Niederlassung Geschäfte in Deutschland tätigt. Daher ist der High Court von Irland (das **Gericht**) für die Entscheidung zuständig, ob die Übertragung genehmigt wird.

1.3. Wann findet die Übertragung statt?

Im Falle der Genehmigung durch das Gericht findet die Übertragung am 30. Juni 2020 (das **Datum der Übertragung**) statt.

1.4. Warum wird die Übertragung von uns vorgenommen?

Von Vertragsverlängerungen abgesehen, haben wir seit 2012 kein Neugeschäft mehr über Markler gezeichnet und beschlossen, uns statt dessen auf den Ausbau des Kerngeschäfts zu konzentrieren. Deshalb schlagen wir die Übertragung der Versicherungspolice auf DARAG vor.

1.5. Wer zahlt für die Übertragung?

Die Kosten für die Übertragung werden von Zurich und DARAG getragen. Versicherungsnehmer werden nicht mit Kosten der Übertragung belastet.

2. Versicherungsnehmer

2.1. Welche Auswirkung hat die Übertragung auf meine Versicherungspolice?

Sie behalten weiterhin die volle Deckung gemäß Ihrer Versicherungspolice (oder Versicherungspolice, falls Sie mehrere haben) für den seinerzeit versicherten Zeitraum. Es gibt keine Änderungen an den Bedingungen, außer dass DARAG ab dem Datum der Übertragung die Deckung aus Ihrer Police übernimmt.

2.2. Die Versicherung ist doch abgelaufen, warum ist die Übertragung noch relevant für mich?

Obwohl die betroffenen Versicherungspolice zum ganz überwiegenden Teil bereits abgelaufen oder gekündigt sind, steht Ihnen dennoch für den damals versicherten Zeitraum noch Versicherungsschutz zu. Wenn Sie etwa für das Jahr 2011 eine entsprechende Versicherungspolice für Architekten abgeschlossen hatten und es kommt zu einem Schadenfall an einem 2011 geplanten Bauwerk, aus dem noch erfolgreich Ansprüche geltend gemacht werden können, so greift die damalige Versicherungspolice bezüglich dieses Schadens gemäß den seinerzeit vereinbarten Bedingungen, auch wenn die Police mittlerweile abgelaufen ist.

2.3. Wieso wird die Schadenbearbeitung nun von Pro abgewickelt und was geschieht mit der Schadenbearbeitung, wenn die Übertragung auf DARAG erfolgt?

DARAG hat in einem ersten Schritt bereits eine 100%ige Rückversicherung des zu übertragenden Portfolios übernommen und wird angesichts dessen auch die Verantwortung für die Schadenbearbeitung übernehmen. Zu diesem Zweck hat DARAG die Pro Insurance Solutions GmbH (**Pro**) als ihren Dienstleister für die Schadenbearbeitung ausgewählt, der die Schadenbearbeitung zum 1. April 2020 übernehmen wird. Bis zur Übertragung des Portfolios auf DARAG ist Zurich aber immer noch letztverantwortlich für die Bearbeitung der Schäden und wird mit DARAG und Pro zusammenarbeiten, um eine reibungslose Schadenbearbeitung sicherzustellen. Auch nach der Übertragung des Portfolios auf DARAG werden Schadensfälle, die unter Ihre Versicherungspolice fallen, weiterhin von Pro (ab dem Datum der Übertragung im Namen von DARAG) bearbeitet. Nach

der Übertragung ist DARAG als Versicherer dann letztendlich für die Regulierung von Schadensfällen gemäß Ihrer Versicherungspolice verantwortlich.

2.4. [Hat die Übertragung eine Auswirkung auf meine Beziehung zu Versicherungsvermittlern?](#)

Nein. Sie werden weiterhin in der Lage sein, die Dienste Ihres Versicherungsvermittlers für die Anzeige von Schadensfällen oder für sonstige Kontaktaufnahmen mit DARAG in Bezug auf Ihre Versicherungspolice so in Anspruch zu nehmen, wie das vor der Übertragung der Fall war. Ihr Versicherungsvermittler tritt als Mittelsmann zu DARAG und/oder Pro anstelle von Zurich und/oder Pro auf.

2.5. [Erhalte ich aktualisierte Bedingungen für meine Versicherungspolice?](#)

Nein. Ihre bestehende Versicherungspolice bleibt nach der Übertragung weiterhin wirksam und wird so von DARAG behandelt, als wäre sie ursprünglich von DARAG ausgestellt worden. Möchten Sie nach der Übertragung ein Exemplar Ihrer Versicherungspolice erhalten, wenden Sie sich bitte an Pro (Kontaktangaben sind in Abschnitt 7 unten zu finden).

2.6. [Welche Auswirkung hat die Übertragung auf meinen Schadenfall?](#)

Die Schadenbearbeitung wird ab dem 1. April 2020 von Pro abgewickelt. Zum Datum der Übertragung geht Ihre Versicherungspolice auf DARAG über, aber Ihr Schadenfall wird weiterhin von Pro bearbeitet. Es gibt keine übertragungsbedingten Unterbrechungen bei der Schadenbearbeitung. Sie haben nach der Übertragung die gleichen Rechte und Pflichten (z. B. Bezahlung von Selbstbehalt) gemäß Ihrer Versicherungspolice.

2.7. [Haben Sie Anspruchsteller über die Übertragung in Kenntnis gesetzt?](#)

Die für Anspruchsteller tätigen Rechtsberater wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass Pro ab dem 1. April 2020 für die Schadenbearbeitung gemäß den Versicherungspolicen zuständig ist. Pro wird die Schadenbearbeitung nach der Übertragung weiterhin im Namen von DARAG abwickeln. Die Übertragung der Versicherungspolicen betrifft jedoch nur das Verhältnis zwischen den Versicherungsnehmern und dem Versicherer. Daher haben wir Anspruchsteller nicht über diese Übertragung in Kenntnis gesetzt.

2.8. [Was ist mit den anderen Versicherungspolicen, die ich bei Zurich habe?](#)

Von der Übertragung sind ausschließlich zwei Arten von Berufshaftpflichtversicherungspolicen für Architekten und Ingenieure betroffen: Zum einen Policen, die am 1. Oktober 2017 bereits abgelaufen oder mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt gekündigt waren. Unabhängig von diesem Stichtag sämtliche Policen, die ausschließlich für konkrete Projekte abgeschlossen wurden (z.B. eine Versicherung, die sich nur auf ein konkretes Bauvorhaben bezieht). Außerhalb dieses an DARAG zu übertragenden Portfolios wird Zurich jedoch über ihre gebundenen Vermittler (Zurich Exklusivpartner – ZEP) weiterhin Berufshaftpflichtversicherungen für Architekten und Ingenieure anbieten. Solche Policen werden nicht auf DARAG übertragen. Das gilt auch für andere

Versicherungen als Berufshaftpflichtversicherungen für Architekten und Ingenieure, die Sie bei Zurich abgeschlossen haben.

2.9. Muss ich irgendwelche Schritte unternehmen?

Sofern Sie keine Bedenken äußern oder Einwände gegen die Übertragung erheben möchten, müssen Sie keine weiteren Schritte unternehmen.

2.10. Was kann ich tun, falls ich Bedenken habe?

Sollten Sie Bedenken haben, dass die Übertragung gegebenenfalls irgendwelche nachteiligen Konsequenzen für Sie haben wird, können Sie auf folgende Weise Kontakt mit uns aufnehmen:

- telefonisch unter der Nummer +49 (0)221 7715 5075,

schriftlich an die Adresse Zurich Insurance plc, Übertragung von Architekten- und Ingenieurhaftpflichtversicherungspolice, Zurich Insurance plc NfD, Architektenhaftpflicht, 50427 Köln oder

- über E-Mail an transfer.aue.haftpflicht@zurich.com.

Sie haben, unabhängig davon, ob Sie Kontakt mit uns aufgenommen haben, das Recht, sich im Rahmen des mündlichen Gerichtstermins vor Gericht zu äußern, der für den 16. Juni 2020 anberaumt ist. Sollten Sie Ihre Bedenken oder Einwände bei dem mündlichen Gerichtstermin äußern wollen, zeigen Sie Ihre entsprechende Absicht bitte schriftlich an und informieren Sie A&L Goodbody Solicitors, International Financial Services Centre, North Wall Quay, Dublin 1, Irland (Aktenzeichen: LM/ADA). Die Anzeige muss spätestens bis zum 02. Juni 2020 um 17 Uhr dort eingehen. In der Anzeige muss angegeben werden, ob Sie die vorgeschlagene Übertragung unterstützen oder Einwände haben. Möchten Sie Eingaben anlässlich des mündlichen Gerichtstermins machen oder sich auf Beweise stützen, müssen Sie eine eidesstattliche Erklärung bei Gericht einreichen und darin diese Eingaben oder Beweise, auf die Sie sich vor Gericht stützen möchten, angeben und A&L Goodbody unter der vorstehend angegebenen Adresse unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen LM/ADA bis spätestens 02. Juni 2020, 17 Uhr eine Kopie der eidesstattlichen Erklärung zukommen lassen.

3. Schutz von Interessen

3.1. Wie werden meine Interessen geschützt?

Ihre Interessen sowie die Interessen anderer Versicherungsnehmer werden auf verschiedene Weise geschützt:

- Durch die Ernennung eines unabhängigen Aktuars (der **unabhängige Aktuar**), der einen Bericht über die Auswirkungen der Übertragung auf Versicherungsnehmer erstellt;

- durch enge Konsultation mit den deutschen und irischen Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörden, die für die Beaufsichtigung von Zurich und DARAG zuständig sind;
- durch die Möglichkeit für Sie und andere Versicherungsnehmer Bedenken zu äußern und Einwände gegen die Übertragung zu erheben und
- durch die erforderliche Genehmigung der Übertragung durch das Gericht.

3.2. Wer ist der unabhängige Aktuar?

Der unabhängige Aktuar ist Jeffrey A. Courchene, Prinzipal und Beratender Aktuar im Versicherungs- und Rückversicherungsbereich der Gesellschaft Milliman LLP. Herr Courchene verfügt über fast 20 Jahre Erfahrung in der Versicherungsbranche. Er ist sowohl von Zurich als auch von DARAG unabhängig.

3.3. Was ist die Aufgabe des unabhängigen Aktuars?

Der unabhängige Aktuar hat einen Bericht erstellt, der bei Gericht eingereicht wurde. Im Bericht legt der unabhängige Aktuar dar, welche Auswirkungen die Übertragung seines Erachtens auf die verschiedenen Versicherungsnehmer von Zurich und DARAG haben wird.

Der Bericht ist in seiner Gesamtheit (kostenfrei) auf unserer Website www.zurich.de/transfer-auehaftpflicht abrufbar und kann auch in den Geschäftsräumen von Zurich und DARAG (Angaben zu den Adressen sind in Abschnitt 7 unten zu finden) eingesehen werden. Sie können auch ein Druckexemplar des Berichts anfordern. Bitte wenden Sie sich dazu mithilfe der in Abschnitt 7 unten angegebenen Kontaktangaben an uns.

3.4. Was ist die Meinung des unabhängigen Aktuars mit Blick auf die Übertragung?

Der unabhängige Aktuar hat sich mit den Auswirkungen der Übertragung auf die Versicherungsnehmer, deren Versicherungspolizen auf DARAG übertragen werden, sowie mit den Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer, die nach der Übertragung bei Zurich verbleiben, und mit den Auswirkungen auf die bestehenden Versicherungsnehmer von DARAG befasst. Der unabhängige Aktuar geht davon aus, dass keine Gruppe von Versicherungsnehmern wesentlich nachteilig von der Übertragung betroffen wird.

3.5. Wird der unabhängige Aktuar seinen Bericht noch einmal aktualisieren?

Ja, der unabhängige Aktuar wird vor dem mündlichen Gerichtstermin am 16. Juni 2020 einen ergänzenden Bericht erstellen. Durch diesen ergänzenden Bericht hat der unabhängige Aktuar die Möglichkeit, aktualisierte Finanzinformationen zu überprüfen, eventuelle wesentliche Änderungen zu würdigen und etwaige Einwände oder Bedenken zu berücksichtigen, die in Bezug auf die Übertragung vorgebracht wurden. Der unabhängige Aktuar wird dann in seinem ergänzenden Bericht mitteilen, ob diese Einwände oder Bedenken seine Einschätzung der wahrscheinlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Übertragung wesentlich verändern.

Eine Kopie des ergänzenden Berichts wird auf unserer Website unter www.zurich.de/transfer-aue-haftpflicht und in den Geschäftsräumen von Zürich und DARAG (Adressangaben siehe Abschnitt 7) vor der Gerichtsverhandlung am 16. Juni 2020 kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Der mündliche Gerichtstermin

4.1. Was ist bereits geschehen?

Wir haben das Gericht am 16. Juni 2020 von unserer Absicht in Kenntnis gesetzt, mit den Versicherungsnehmern und bestimmten anderen Parteien in Bezug auf die Übertragung in Kontakt zu treten. Diese Kommunikation ist Teil dieses Prozesses.

4.2. Wann und wo findet der mündliche Gerichtstermin statt?

Der mündliche Gerichtstermin zur Genehmigung der Übertragung ist für den 16. Juni 2020 am High Court von Irland, Four Courts, Dublin 7, Irland, anberaumt.

4.3. Was geschieht, wenn das Datum für den mündlichen Gerichtstermin geändert wird?

Aktualisierungen mit Blick auf mündliche Gerichtstermine werden auf unserer dafür vorgesehenen Website www.zurich.de/transfer-aue-haftpflicht veröffentlicht.

4.4. Wie erfahre ich, ob die Übertragung genehmigt wurde?

Die Genehmigung der Übertragung durch das Gericht wird nach dem mündlichen Gerichtstermin auf der vorstehend angegebenen Webseite bekannt gegeben. DARAG wird übergehende Versicherungsnehmer mit offenen Schadenfällen oder laufenden Versicherungsperioden zudem schriftlich informieren, wenn das Gericht die Übertragung genehmigt hat.

4.5. Was geschieht, wenn die Übertragung durch das Gericht abgelehnt wird?

Wird die Übertragung durch das Gericht abgelehnt, bleiben Sie weiterhin bei Zurich versichert. Sie können auf der Website www.zurich.de/transfer-aue-haftpflicht nach dem mündlichen Gerichtstermin überprüfen, ob die Übertragung genehmigt wurde. Der mündliche Gerichtstermin ist derzeit für den 16. Juni 2020 anberaumt.

5. Schutz Ihrer personenbezogenen Daten

5.1. Warum hat Zurich meine personenbezogenen Daten?

Zurich besitzt Ihre personenbezogenen Daten als Verantwortliche in ihrer Eigenschaft als Ausstellerin Ihrer Police. Zurich verarbeitet Ihre Daten zum Zweck der Verwaltung Ihrer Police.

5.2. Wie werden meine personenbezogenen Daten geschützt?

Sowohl Zurich als auch DARAG sind an die Datenschutz-Grundverordnung (2016/679) (die **DSGVO**) und die Gesetze zur Umsetzung der DSGVO in Irland und Deutschland (**Datenschutzgesetze**)

gebunden. Ihre personenbezogenen Daten bleiben nach Maßgabe der Datenschutzgesetze vor und nach der Übertragung weiterhin geschützt.

5.3. Kann Zurich meine personenbezogenen Daten rechtmäßig an DARAG übermitteln?

Nach der Übertragung wird DARAG die Verantwortliche für Ihre personenbezogenen Daten. Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten von Zurich an DARAG erfolgt daher im Wege einer gerichtlichen Anordnung (die **gerichtliche Anordnung**).

Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten auf diese Weise ist als Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Zurich im Sinne der DSGVO zu betrachten. Artikel 6(1)(c) der DSGVO bestimmt, dass eine Verarbeitung dann rechtmäßig ist, wenn sie in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, die dem Verantwortlichen obliegt. Mit der gerichtlichen Anordnung wird die Übertragung aller Aufzeichnungen, einschließlich aller personenbezogenen Daten der Versicherungsnehmer, genehmigt. Zurich ist verpflichtet, sich an die Bestimmungen in der gerichtlichen Anordnung zu halten; diese werden ihr folglich als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Übertragung und der zugehörigen Verarbeitung personenbezogener Daten dienen.

6. Weitere Informationen

6.1. An wen wende ich mich nach der Durchführung der Übertragung mit Blick auf meine Versicherungspolice?

Kontaktieren Sie Ihren Versicherungsvermittler oder Pro. Pro kann über die in Abschnitt 7 unten angegebenen Kontaktangaben erreicht werden.

6.2. Wo finde ich weitere Informationen über die Übertragung?

Weitere Informationen und Unterlagen können (kostenlos) auf unserer Website eingesehen oder dort heruntergeladen werden. Können Sie die Website nicht aufrufen, stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne kostenlose Druckexemplare der Unterlagen auf unserer Website zur Verfügung. Sie können diese Unterlagen auch in den Geschäftsräumen von Zurich in Deutschland und Irland sowie von DARAG (Angaben dazu siehe unten in Abschnitt 7) einsehen.

6.3. Kann ich Informationen und Unterlagen in anderen Formaten erhalten?

Sollten Sie Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Übertragung im Großdruckformat, in Blindenschrift oder auf einer CD wünschen, kontaktieren Sie uns bitte telefonisch unter der Nummer +49 (0)221 7715 5075.

7. Kontaktangaben

Zurich: Postanschrift: Zurich Insurance plc NfD,
Architektenhaftpflicht
50427 Köln

Tel.: +49 (0)221 7715 5075
E-Mail: transfer.aue.haftpflicht@zurich.com
Website: www.zurich.de/transfer-aue-haftpflicht

DARAG: Postanschrift: DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-
AG,
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 300928267
E-Mail: questions@darag-group.com
Website: www.darag-group.com/claims/zurich_scheme_documents

Pro: Postanschrift: Pro InsuranceSolutions GmbH,
Hohenzollernring 14,
50672 Köln

Tel.: +49 (0) 221 499380-70
Email: Architektenhaftpflicht_Zurich@pro-global.com